

15. Jahrgang	Soest, 25. November 2025	Nummer 28
--------------	--------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

1. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)
3. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke
4. Bekanntmachungsanordnung über die öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrat Heinrich Frieling

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

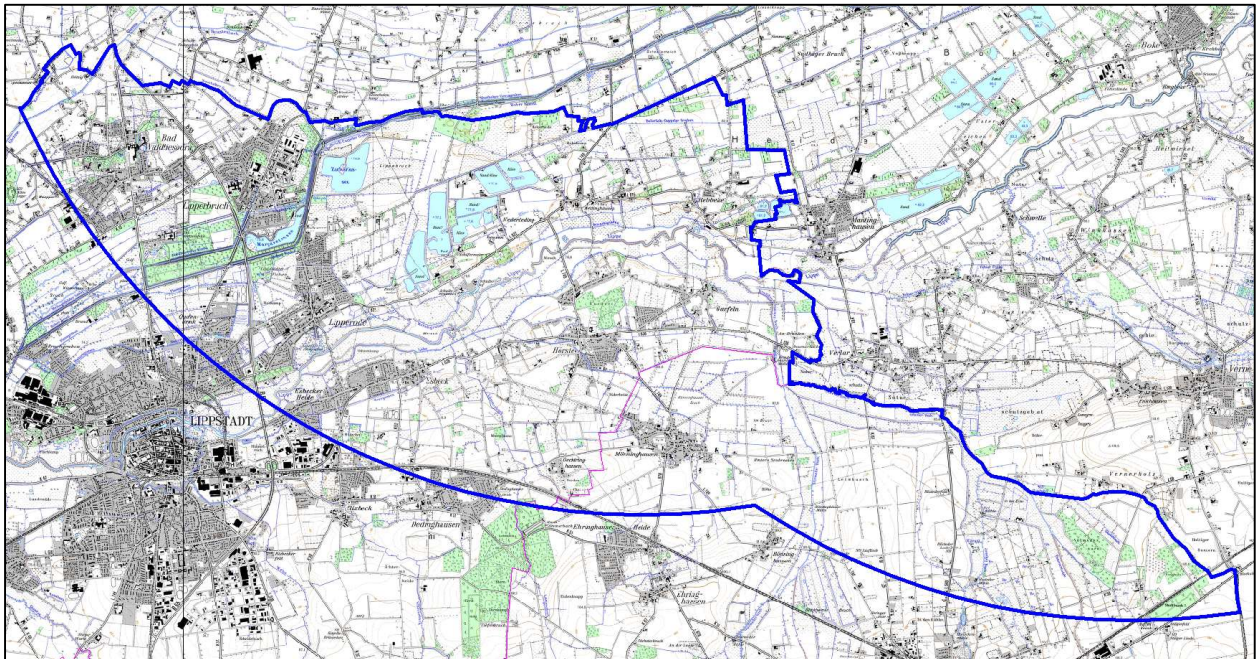
Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de/amtsblatt

Topographisches Landeskartenwerk
vervielfältigt und veröffentlicht mit
Genehmigung des Landrats des Kreises
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster
und Vermessung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 – 20, 26 – 29, 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Der Kreis Paderborn hat am 19.11.2025 und 22.11.2025 die Ausbrüche der hochpathogenen Geflügelpest in zwei Geflügelbeständen in der Stadt Delbrück amtlich festgestellt.
2. Um die Seuchenbestände wird eine Anschluss-Überwachungszone (früher „Anschluss-Beobachtungsgebiet“) in einem Radius von zehn Kilometer in den Gebieten der Städte Lippstadt und Geseke festgelegt. Die Anschluss-Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



Die Verläufe der Anschluss-Überwachungszone auf dem Gebiet des Kreises Soest können auf der Internetseite des Kreises Soest und unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/3138568C73621253C462B92CDCAA994216896A87E41FEE6779670B5AC6F25831>

3. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)

2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- Gehaltene Vögel,
- Fleisch von Geflügel und Federwild,
- Eier,

Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
Im Einzelnen sind dies:

- Federn
- Gülle, einschl. Mist und benutzter Einstreu
- andere tierische Nebenprodukte als Gülle, einschließlich Mist, benutzter Einstreu und Federn

Ausgenommen hiervon sind

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das ist insbesondere Fleisch, das in bestimmter Weise behandelt wurde. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 28.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Anschluss-Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Erzeugnisse, die in der Anschluss-Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Anschluss-Überwachungszone) gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Die genannten Ausnahmen gelten nicht für Erzeugnisse, die nicht eindeutig von unzulässigen Erzeugnissen getrennt waren oder epidemiologische Nachweise auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse

(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)

3. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/
Aufstellungsgebot: Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel

unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 02921 30-2172). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
6. Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Mittel). (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen (Tel. 02306 927090)

(Art. 25 Abs. 1 g und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.kreis-soest.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 und 3 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die aktuellen Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) sind am 19.11.2025 und 22.11.2025 in der Stadt Delbrück durch den Kreis Paderborn nach Art. 11 VO (EU) 2020/687 amtlich festgestellt worden.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Landkreis liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Im Grenzbereich ist die Zone dann fortzuführen. Die Überwachungszone liegt teilweise im Kreis Soest und betrifft die Gebiete der Städte Lippstadt und Geseke.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Zone bleibt bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Anschluss-Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinärdienst des Kreises Soest sofort zu melden.

Kreis Soest, Veterinärdienst, Senator-Schwartz-Ring 21-23, 59494 Soest

Tel.: 02921 30-2172

Mail: vet.leb@kreis-soest.de

Net: www.kreis-soest.de

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese Verfügung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Hinweis:

Ihre Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Ihren Antrag ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Soest, 25.11.2025

Kreis Soest
Der Landrat
Heinrich Frieling

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke
über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management
im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)**

Zwischen der

Stadt Lippstadt,

vertreten durch Herrn Bürgermeister
Arne Moritz

und der

Stadt Geseke,

vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Dr. Remco van der Velden

wird gem. §§1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Lippstadt und die Stadt Geseke verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements zu implementieren und vorzuhalten. Die Beteiligten versprechen sich von der Kooperation eine effektive Dienstleistungserbringung sowie einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz.

Die Bezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils für jedes Geschlecht.

Hierzu haben der Rat der Stadt Lippstadt am 08.10.2025 und der Rat der Stadt Geseke am 09.10.2025 diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen.

**§1
Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist, dass die Stadt Lippstadt eine Personalstelle einrichtet, um ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management für die beiden Partner zu implementieren.

Die nachfolgenden Aufgaben werden vom o.g. Case-Management erfasst:

- Rechtskreisübergreifende Einzelfallberatung zur Förderung der beruflichen Integration von Asylbewerbern unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe
- Planung und Steuerung der erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den KIM-Koordinierungsstellen
- Teilnahme an Austausch- und Vernetzungstreffen wie Fallkonferenzen und Teamsitzungen auf lokaler Ebene mit verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Partnern
- Verpflichtende Teilnahme an Qualifizierungsveranstaltungen und interkommunalen Austauschformaten des Landes NRW

Die Stadt Geseke überträgt der Stadt Lippstadt die entsprechende Aufgabe (Delegation) gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 GkG NRW.

Durch die organisatorische Anbindung an die Stadt Lippstadt ist der Case-Manager verpflichtet, an Dienstbesprechungen der Stadt Lippstadt teilzunehmen. Die Dienstgestaltung des Case-Managers wird im Grundsatz so ausgerichtet, dass diese pro Arbeitstag nur bei einem Partner abgeleistet wird, um eine effiziente Dienstleistungserbringung zu ermöglichen. Die Arbeitsleistung wird zu gleichen Teilen bei beiden Partnern erbracht.

Die Partner stellen sicher, dass der Case-Manager in den beteiligten Städten jeweils einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommt.

§ 2 Kostenregelung

1. Es wird eine pauschalierte Kostenregelung vereinbart, die vorsieht, dass die anfallenden Kosten zu gleichen Teilen von beiden Partnern getragen werden. Ausgenommen hiervon sind die nur bei der Stadt Lippstadt anfallenden Gemeinkosten die anfallen, da Lippstadt Anstellungsträger des Case-Managers wird.
2. Die Stadt Lippstadt erhält für eine Vollzeitstelle aktuell einen Förderanteil in Höhe von 57.000 Euro pro Jahr direkt von der Kreisverwaltung Soest im Rahmen einer Mittelweiterleitung.

Die Partner vereinbaren folgende Abrechnungsmodalitäten:

Tatsächliche Bruttopersonalkosten (bei einer Eingruppierung nach S 12 TVöD SuE)
./.. Fördermittel i.H.v. 57.000 Euro
= Zwischensumme

geteilt durch 2
= Zwischensumme

+ Gemeinkostenzuschlag (15 % der tatsächlichen Bruttopersonalkosten)
= Summe, die von der Stadt Geseke an die Stadt Lippstadt ausgezahlt wird

Die tatsächlichen Sachkosten für den Büroarbeitsplatz, die IT-technische Ausstattung sowie laufende Telekommunikationskosten werden von beiden Partnern jeweils eigenständig übernommen.

3. Die zu erstattenden Beträge werden jeweils für ein Kalenderhalbjahr nachträglich errechnet und angefordert.
4. Sollte die Förderung der Stelle entfallen, werden die Kosten entsprechend ohne Abzug der Fördermittel in gleicher Weise aufgeteilt.

§ 3

Versicherungsschutz

Der für die Stadt Geseke tätige Beschäftigte der Stadt Lippstadt wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Geseke tätig und wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den übrigen Beschäftigten der Partner gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt der jeweilige Partner.

Die Stadt Geseke stellt sicher, dass Schäden, die durch den Beschäftigten der Stadt Lippstadt in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zugefügt werden, im Rahmen der Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Sofern der Stadt Geseke oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln des Beschäftigten der Stadt Lippstadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung umfasst ist, hat die Stadt Geseke die Stadt Lippstadt schadlos zu halten.

§ 4

Verschwiegenheit und Datenschutz

Der Beschäftigte ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der beteiligten Kommune, über die er bei seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Kündigungsrecht

1. Diese Vereinbarung wird befristet auf zwei Jahre ab Zeitpunkt der Einstellung des Case Managers geschlossen.
2. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von den Vereinbarungspartner gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Die Kündigung der Vereinbarung ist nach § 24 Abs. 5 GkG NRW der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 6

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 7

Schriftform, salvatorische Klausel

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Soest in Kraft.

28.10.2025

Datum

gez. Moritz

Für die Stadt Lippstadt

(Moritz)
Bürgermeister

05.11.2025

Datum

gez. van der Velden

Für die Stadt Geseke

(van der Velden)
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 -

in Verbindung mit

§ 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 -

genehmige ich als nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde

die

am 08.10.2025 vom Rat der Stadt Lippstadt sowie

am 09.10.2025 vom Rat der Stadt Geseke

so beschlossene

und am 28.10.2025 vom Bürgermeister der Stadt Lippstadt und am 05.11.2025 vom Bürgermeister der Stadt Geseke unterzeichnete

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM).

Soest, 20. November 2025

Az.: 15.12.20.43

DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

- Soest -

Im Auftrag

- LS -

gez. Aust

Aust

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) sowie meine dazu ergangene Genehmigung werden hiermit nach § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 20. November 2025

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag

gez. Aust

Aust